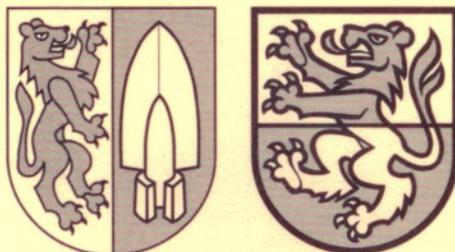


Gemeinden Lauperswil und Rüderswil

---



**Gemeindeverband Wasserversorgung Zollbrück**

# **Wasserversorgungsreglement mit Tarif**

vom 13. März 2001

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe des Verbandes
Artikel 2	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Artikel 3	Erschliessung
Artikel 4	Technische Vorschriften
Artikel 5	Schutzzonen
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 7	Wasserabgabe a Allgemeines b Technisches
Artikel 8	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 9	Verwendung des Wassers

### II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den WasserbezügerInnen

Artikel 11	Geltung des Reglementes
Artikel 12	Bewilligungspflicht
Artikel 13	Pflichten der WasserbezügerInnen a Haftung b Ableitungsverbot
Artikel 14	c Handänderung
Artikel 15	Ende des Wasserbezuges
Artikel 16	Abtrennung der Hausanschlüsse

### III. Anlagen zur Wasserverteilung

#### A. Grundsätze

Artikel 18	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 19	Öffentliche Anlagen
Artikel 20	Private Anlagen

#### B. Öffentliche Anlagen

##### 1. Leitungen

Artikel 21	Erstellung
Artikel 22	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 23	Durchleitungsrechte
Artikel 24	Schutz der öffentlichen Leitungen
Artikel 25	Abtretung privater Leitungen

##### 2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 26	Erstellung, Kostentragung Benützung, Unterhalt
Artikel 27	Mehrkosten
Artikel 28	Übrige Löschanlagen

### 3. Wasserzähler

Artikel 29	Einbau, Kostentragung
Artikel 30	Standort
Artikel 31	Haftung bei Beschädigung
Artikel 32	Revision, Störungen

### C. Private Anlagen

#### 1. Grundsätze

Artikel 33	Erstellung, Eigentum
Artikel 34	Unterhalt
Artikel 35	Mängel
Artikel 36	Haftung
Artikel 37	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 38	Installationsbewilligung

#### 2. Hausanschlussleitungen

Artikel 39	Bewilligung/Durchleitungsrechte
Artikel 40	Technische Bestimmungen

#### 3. Hausinstallationen

Artikel 41	Technische Bestimmung
------------	-----------------------

### IV. Finanzielles

Artikel 42	Eigenwirtschaftlichkeit
Artikel 43	Finanzierung der Anlagen
Artikel 44	Einmalige Abgaben a Anschlussgebühr b Löscheintrag
Artikel 45	Jährliche Gebühren
Artikel 46	Rechnungstellung
Artikel 47	Fälligkeiten a Anschlussgebühr b Löscheintrag c Jährliche Gebühren
Artikel 48	Verzugszins/Einforderung der Gebühren
Artikel 49	Verjährung
Artikel 50	Abgaben- und gebührenpflichtige Personen
Artikel 51	Grundpfandrecht
Artikel 52	

### V. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 53	Unberechtigter Wasserbezug
Artikel 54	Widerhandlungen
Artikel 55	Rechtspflege
Artikel 56	Übergangsbestimmung
Artikel 57	Inkrafttreten, Anpassung

Anhang	Gesetzliche Grundlagen
--------	------------------------

## Wassertarif

### I. Einmalige Abgaben

Artikel 1	Anschlussgebühr
Artikel 2	Löschbeitrag

### II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 3	Gebührenansätze
Artikel 4	Vorübergehende und ungemessene Wasserbezüge

### III. Schlussbestimmungen

Artikel 5	Zuständigkeiten
Artikel 6	Inkrafttreten

## Formulare

Gesuch um einen Wasseranschluss  
Installationsanzeige  
Bewilligung für einen Wasseranschluss  
Fertigstellungsmeldung

## WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

### I. ALLGEMEINES

#### Artikel 1

Aufgabe des Gemein-  
deverbandes

<sup>1</sup> Der Gemeindeverband, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

<sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

<sup>3</sup> Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

#### Artikel 2

Generelle Wasser-  
versorgungsplanung  
(GWP)

<sup>1</sup> Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.

<sup>2</sup> Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.

<sup>3</sup> Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

#### Artikel 3

Erschliessung

<sup>1</sup> Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.

<sup>2</sup> Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.
- b Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

#### Artikel 4

Technische  
Vorschriften

<sup>1</sup> Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

<sup>2</sup> Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

#### Artikel 5

Schutzzonen

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

<sup>2</sup> Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

#### Artikel 6

Pflicht zum Wasserbezug

<sup>1</sup> Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

<sup>2</sup> Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

#### Artikel 7

Wasserabgabe  
a Allgemeines

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

<sup>2</sup> Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen.

<sup>3</sup> Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

#### Artikel 8

b Technisches

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

<sup>2</sup> Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Einschränkung der Wasserabgabe

#### Artikel 9

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen

- a bei Wasserknappheit,
- b bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.

<sup>2</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

<sup>3</sup> Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

#### Artikel 10

Verwendung des Wassers

<sup>1</sup> Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

<sup>2</sup> Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

## II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGER/INNEN

#### Artikel 11

Geltung des Reglementes

<sup>1</sup> Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen wird durch dieses Reglement und den Wassertarif geregelt.

<sup>2</sup> Als Wasserbezüger/innen gelten die Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.

#### Artikel 12

Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Bewilligungspflichtig sind:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft,
- die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die nachträgliche Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge.

<sup>2</sup> Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

<sup>3</sup> Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

#### Artikel 13

Pflichten der  
Wasserbezüger/innen  
a Haftung

Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

#### Artikel 14

b Ableitungsverbot

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

#### Artikel 15

c Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger/innen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

#### Artikel 16

Ende des Wasser-  
bezuges

<sup>1</sup> Will ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Wasserversorgung 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

#### Artikel 17

Abtrennung der Haus-  
anschlüsse

Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen

- a bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,
- b bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

### III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

#### A. Grundsätze

#### Artikel 18

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

#### Artikel 19

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

<sup>3</sup> Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

#### Artikel 20

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

<sup>3</sup> Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

Anlagen zur  
Wasserverteilung

Öffentliche Anlagen

Private Anlagen

## B. Öffentliche Anlagen

### 1. Leitungen

#### Artikel 21

Erstellung

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässen Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

#### Artikel 22

Leitungen im Strassengebiet

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

<sup>2</sup> Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

#### Artikel 23

Durchleitungsrechte

<sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

<sup>2</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

#### Artikel 24

Schutz der öffentlichen Leitungen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

Abtretung privater Leitungen

<sup>2</sup> In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungssachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

<sup>3</sup> Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

<sup>4</sup> Im weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

#### Artikel 25

Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

### 2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

#### Artikel 26

Erstellung, Kostentragung

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

<sup>2</sup> Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

<sup>3</sup> Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

<sup>4</sup> Die Wehrdienste sind verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

Benützung, Unterhalt

#### Artikel 27

Mehrkosten

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

#### Artikel 28

Übrige Löschanlagen

<sup>1</sup> Die Löschréserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Wehrdienstkommandant.

<sup>2</sup> Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Wehrdienstkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

### 3. Wasserzähler

#### Artikel 29

Einbau, Kostentragung, <sup>1</sup> Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

<sup>2</sup> In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

<sup>3</sup> In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger/innen ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

<sup>4</sup> Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

#### Artikel 30

Standort <sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger/innen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

<sup>3</sup> Es werden in Abhängigkeit der Belastungswerte (BW) folgende Wasserzähler eingebaut:

Nennbelastung des Wasserzählers	Normalinstallation	Spezialinstallation
	5 BW	8 BW
2.5 m <sup>3</sup> /h	bis 149 BW	bis 77 BW
3.5 m <sup>3</sup> /h	150 bis 374 BW	78 bis 229 BW
5.0 m <sup>3</sup> /h	375 bis 679 BW	230 bis 399 BW
10.0 m <sup>3</sup> /h	680 bis 2199 BW	400 bis 1179 BW
15.0 m <sup>3</sup> /h	2200 bis 4400 BW	1180 bis 2250 BW

#### Artikel 31

Haftung bei Beschädigung <sup>1</sup> Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

<sup>2</sup> Die Wasserbezüger/innen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

#### Artikel 32

Revision, Störungen <sup>1</sup> Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

<sup>2</sup> Die Wasserbezüger/innen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.

<sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als  $\pm 5\%$  bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.

<sup>4</sup> Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

### C. Private Anlagen

#### 1. Grundsätze

##### Artikel 33

Erstellung, Eigentum <sup>1</sup> Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger/innen erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.

<sup>2</sup> Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger/innen zu tragen.

<sup>3</sup> Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art. 38).

##### Artikel 34

Unterhalt Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

##### Artikel 35

Mängel Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger/innen auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger/innen anordnen.

##### Artikel 36

Haftung Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Informations-, Betre-  
tungs- und Kontroll-  
recht

#### Artikel 37

<sup>1</sup> Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

<sup>2</sup> Der Wasserbezüger/innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

#### Artikel 38

Installationsbewilligung

<sup>1</sup> Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.

<sup>2</sup> Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

<sup>3</sup> Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.

<sup>4</sup> Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

<sup>5</sup> Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

### 2. Hausanschlussleitungen

#### Artikel 39

Bewilligung

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/innen.

Durchleitungsrechte

<sup>2</sup> Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger/innen.

#### Artikel 40

Technische  
Bestimmungen

<sup>1</sup> In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2.

<sup>2</sup> Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

<sup>3</sup> Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung ist vertraglich zu regeln.

Technische  
Bestimmung

Eigenwirtschaftlichkeit

Finanzierung der  
Anlagen

Einmalige Abgaben  
a Anschlussgebühr

<sup>4</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger/innen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

### 3. Hausinstallationen

#### Artikel 41

Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

## IV. FINANZIELLES

#### Artikel 42

<sup>1</sup> Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

<sup>2</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

#### Artikel 43

Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a Einmalige Abgaben,
- b Jährliche Gebühren,
- c Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

#### Artikel 44

<sup>1</sup> Die Wasserbezüger/innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben.

<sup>3</sup> Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

<sup>4</sup> Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschrbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

<sup>5</sup> Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

<sup>6</sup> Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

#### Artikel 45

b Löschrbeitrag

<sup>1</sup> Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschrbeitrag zu entrichten.

<sup>2</sup> Der Löschrbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.

<sup>3</sup> Bei einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschrbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.

<sup>4</sup> Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

#### Artikel 46

Jährliche Gebühren

<sup>1</sup> Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger/innen jährliche Grundgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund der Nennbelastung in m<sup>3</sup>/h der installierten Wasserzähler erhoben.

<sup>2</sup> Zur Deckung der Betriebskosten haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m<sup>3</sup> Wasser zu bezahlen.

<sup>3</sup> Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt die Exekutive der Wasserversorgung im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

#### Artikel 47

Rechnungstellung

<sup>1</sup> Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

<sup>2</sup> Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger/innen.

#### Artikel 48

Fälligkeiten  
a Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach SIA berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Löschrbeitrag

<sup>2</sup> Der Löschrbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschrbeitrag später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c Jährliche Gebühren

<sup>3</sup> Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 15. November fällig. Auf den 15. Mai wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch der vorangehenden 6 Monate stützt.

#### Artikel 49

Verzugszins

<sup>1</sup> Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Einforderung der  
Gebühren

<sup>3</sup> Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

#### Artikel 50

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

#### Artikel 51

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen

<sup>1</sup> Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger/in der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.

#### Artikel 52

Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung genießt für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

### V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 53

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 54 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

#### Artikel 54

Widerhandlungen

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegeseztgebung bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

#### Artikel 55

Rechtspflege

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

#### Artikel 56

Übergangsbestimmung

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Inkrafttreten,  
Anpassung

#### Artikel 57

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

Das Wasserversorgungsreglement mit Tarif vom 12. Mai 1995.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Delegiertenversammlung vom 13. März 2001

Namens der Delegiertenversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:



#### Depositionszeugnis der Gemeinde Lauperswil

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 9. Februar 2001 bis 12. März 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 6 vom 8. Februar 2001 bekanntgemacht.

Der Gemeindeschreiber:



3438 Lauperswil, 27. März 2001

## Depositionszeugnis der Gemeinde Rüderswil

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 9. Februar 2001 bis 12. März 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 6 vom 8. Februar 2001 bekanntgemacht.

Die Gemeindeschreiberin:

3437 Rüderswil, 16. März 2001

.....

))

## Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

### Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

### Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

))

## WASSERTARIF

Die Wasserversorgung Zollbrück erlässt gestützt auf Artikel 44 bis 46 des Wasserversorgungsreglementes vom 13. März 2001

folgenden

## TARIF

### I. Einmalige Abgaben

#### Artikel 1

Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt

- Fr. 100.-- pro Belastungswert nach SVGW und
- Fr. 1.-- pro m<sup>3</sup> umbauten Raum nach SIA, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist.

Löschbeitrag

#### Artikel 2

Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 1.-- pro m<sup>3</sup> umbauten Raum.

### II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

#### Artikel 3

Gebührenansätze

<sup>1</sup> Die Exekutive der Wasserversorgung setzt die Grund- und die Verbrauchsgebühr innerhalb der in Abs. 2 und 3 festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres in Ausführungsbestimmungen fest, die zu veröffentlichen sind.

<sup>2</sup> Der Rahmen für die Grundgebühr beträgt Fr. 30.-- bis Fr. 100.-- pro m<sup>3</sup>/h Nennbelastung des Wasserzählers.

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.-- bis Fr. 2.50 pro bezogenen m<sup>3</sup> Wasser.

Vorübergehende und un-  
gemessene Wasserbezüge

#### Artikel 4

<sup>1</sup> Bauwasser- und andere vorübergehende Wasserbezüge haben grundsätzlich über einen Wasserzähler zu erfolgen. Es wird eine Verbrauchsgebühr von Fr. 2.50 bis 5.-- pro m<sup>3</sup> erhoben. Für besondere Fälle kann der Vorstand Wasserbezüge ohne Messung bewilligen und hierfür eine Pauschalgebühr festsetzen.

<sup>2</sup> Für unbewilligte, ungemessene Wasserbezüge wird eine Grundgebühr von Fr. 200.-- und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 2.-- pro m<sup>3</sup> umbauten Raum bzw. Fr. 20.-- pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.

### III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten

#### Artikel 5

Für die Tarife gemäss Artikel 1 und 2 ist die Legislative, für die restlichen Bestimmungen die Exekutive der Wasserversorgung zuständig.

Inkrafttreten

#### Artikel 6

<sup>1</sup> Dieser Tarif tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

Das Wasserversorgungsreglement mit Tarif vom 12. Mai 1995.

So beschlossen durch die Delegiertenversammlung am 13. März 2001

Der Präsident:



Der Sekretär:

